



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 20.12.2018
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Bast, Hedwig bis 19:25 Uhr (Ende des öffentlichen Teils)
Braun, Jochen
Breunig, Stefan
Fischer, Klaus
Giegerich, Simon bis 19:00 Uhr (Ö7)
Heinz, Katja
Jany, Christopher
Klemm, Peter
Klimmer, Hubert
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Lazarus, Alexander
Reis, Axel
Schmittner, Hans
Schmock, Manfred
Stich, Ansgar
Velte, Alexander
Wolf, Jürgen
Zöller, Wolfgang

Schritfführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Geutner, Sabine
Hermann, Alexander
Kraus, Matthias

Gäste

Berres, Norbert zu TOP Ö3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Hauenschild, Ralf, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2018
 - 2 Bekanntgaben
 - 2.1 Bauvorhaben "Mühlenblick"
 - 2.2 Sperrung Brücke Wendelinushohl
 - 2.3 Aszód und Lichterglanz
 - 2.4 Historischer Kaufmannszug
 - 2.5 Stellungnahme zu Wortmeldung Gerd Bernhard
 - 3 EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain
Beteiligungsbericht 2017
Information **338/2018**
 - 4 Jahresbericht StadtMarketing
Information **379/2018**
 - 5 Neue Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen
Datenschutzbeauftragten für die Städte und Gemeinden des Land-
kreises Miltenberg **173/2018/1**
Beratung und Beschlussfassung
 - 6 Kindergartenerweiterung/Kindergartenneubau - Standort, Gruppenan- **382/2018**
zahl
Beratung und Beschlussfassung
 - 7 Jahresrückblick des 1. Bürgermeisters **392/2018**
Information
 - 8 Anfragen
 - 8.1 Pressefreiheit und Bericht Personalrat
 - 8.2 Brückenprüfungen
 - 9 Bürgerfragen
 - 9.1 Walter Wölfelschneider zum Leerstandsmanagement
 - 9.2 Gerd Bernhard und der Arbeitsschutz
- Festtagswünsche und Einladung zum Neujahrsempfang

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2018

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2018 gibt es keine Einwände. Diese gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben

TOP 2.1 Bauvorhaben "Mühlenblick"

Die Arbeiten am Bauvorhaben „Ferienstraße – Kurzer Berg“ / „Mühlenblick“ werden durch den Investor voraussichtlich im Frühjahr 2019 begonnen. Am 11. Dezember 2018 wurde der Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer und der Stadt Obernburg unterzeichnet.

TOP 2.2 Sperrung Brücke Wendelinushohl

Wegen möglicher herabfallender Teile wurde der Durchgang unter der Brücke in der Wendelinushohl oberhalb der Friedenskirche gesperrt. Aufgrund eines Hinweises von Stadtrat Axel Reis und einer Erinnerung von Stadtrat Richard Knecht hat die Verwaltung im Rahmen der regulären Brückenprüfungen 2018 die besagte Brücke von einem Fachmann überprüfen lassen. Dabei wurden erhebliche Mängel festgestellt. Fahrzeuge bis max. 3,5 Tonnen können weiterhin über die Brücke fahren. Die Treppe an der Brücke kann ebenfalls weiterhin benutzt werden.

TOP 2.3 Aszód und Lichterglanz

Eine 7-köpfige Delegation aus unserer ungarischen Partnerstadt Aszód hat beim Weihnachtsmarkt „Römerstadt im Lichterglanz“ zwei Hütten betrieben und dort ungarische Spezialitäten (Speisen und Getränke) verkauft. Den Erlös von 1070 Euro hat die Stadt Aszód für einen guten Zweck in Obernburg gestiftet, nämlich für die KiTa Altstadt.

TOP 2.4 Historischer Kaufmannszug

Im kommenden Jahr 2019 macht der historische Kaufmannszug von Augsburg nach Seligenstadt wieder Halt in Eisenbach. Der Starttermin in Augsburg ist Samstag, der 1. Juni 2019. Am Freitag, dem 14. Juni 2019 gegen 17 Uhr wird die Ankunft des Geleitzuges in Eisenbach erwartet. Die Organisatoren und Zugteilnehmer würden sich sehr darüber freuen, wenn wir sie wieder ebenso herzlich wie beim letzten Mal in 2015 willkommen heißen würden.

TOP 2.5 Stellungnahme zu Wortmeldung Gerd Bernhard

Bekanntgabe der Stellungnahme der Verwaltung zur Wortmeldung von Herrn Gerd Bernhard in der Stadtratssitzung vom 29.11.2018:

Am 14.12.2017 wurde zusammen mit den Kollegen vom ZV AMME die jährliche Unterweisung nach §12 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 sowie TRGS 519 durchgeführt. Die Unterweisung wurde durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn Walter Köberl durchgeführt. Seitens der Stadt Obernburg waren die Kollegen Bernard, Rothermich und Korn anwesend. Des Weiteren hat Herr Timo Bernard am 06.03.2017 den staatlich anerkannten Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde gemäß TRGS 519 Anlage 4c erfolgreich absolviert.

Da Herr Weiß vom ZV Amme die Unterweisung nicht durchgeführt hat, ist der Einwand von Herrn Bernhard als gegenstandslos zu betrachten.

TOP 3 EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain Beteiligungsbericht 2017 Information

Sachverhalt:

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform zu erstellen, wenn ihr mindestens 1/20 (5%) der Anteile eines Unternehmens gehört.

Die Stadt Obernburg ist bei der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain mit 10,24% beteiligt. Von daher ist die Stadt Obernburg berichtspflichtig. Der Beteiligungsbericht 2017 wurde aktualisiert. Nach der gesetzlichen Vorschrift ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen.

Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

Er soll weiter dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Der Beteiligungsbericht dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen aufzeigt und, soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligungen durch Politik und Verwaltung dar.

Ein Beschluss der Zustimmung zum Beteiligungsbericht ist nicht notwendig, da dieser nur informativen Inhalt hat.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2017 der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Jahresbericht StadtMarketing Information

Matthias Kraus präsentiert das StadtMarketing mit seinen Aktivitäten 2018. Der Vortrag ist der Niederschrift beigelegt.

Stadträtin Bast ist eine Verfechterin der „Teil-Fußgängerzone“. Sie möchte den Wochenmarkt vorantreiben. Dieser sei aktuell zu klein. Die Römerstraße solle tageweise zwischen Rundeturm-Straße und Schillerstraße gesperrt werden. So entstehe viel Platz für einen größeren Markt. Stadträtin Bast bittet um Besprechung dieses Anliegens mit der AG Handel und den Gastwirten.

Herr Kraus wird dies weitergeben.

Stadtrat Schmock sieht in Obernburg vier Logos. Das sei kontraproduktiv. Es solle besser nur EIN Logo geben.

Außerdem sei online bei den Radwegen im Landkreis der Obernburger Stern nicht erwähnt. Dem Vorschlag von Stadträtin Bast bezüglich des Wochenmarktes stimmt Stadtrat Schmock zu.

Bürgermeister Fieger bedankt sich für Vortrag von Herrn Kraus.

TOP 5 Neue Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Städte und Gemeinden des Landkreises Miltenberg Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Landratsamt Miltenberg hat mit Schreiben vom 23.11.2019 eine überarbeitete Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, mit der Bitte hierzu einen neuen Gemeinderatsbeschluss zu erwirken übersandt.

Neben redaktionellen Korrekturen sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen worden:

Neu dazugekommen:

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit und Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Bürgermeister stellen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), den zu ihrer Ergänzung erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt.

§ 4

Zuständigkeit der Gemeinden

1) Die Gemeinden erlassen im Benehmen mit dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten geeignete Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO. Hierzu gehören

insbesondere der Erlass von Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten.

2) Die Gemeinden führen das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG.

3) Die Gemeinden legen

geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,

angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten,

geeignete Maßnahmen nach Art. 32 Abs.2 BayDSG fest.

4) Im Benehmen mit dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Gemeinden sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach Art 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.

§ 6

Zusammenarbeit und gegenseitige Information

1) Die Gemeinden sowie der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig.

2) Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit.

3) Die Gemeinden gewährleisten, dass der gemeinsam behördliche Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Art. 39 DSGVO ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher (Art. 38 Abs. 2 DSGVO).

§ 7

Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten der Gemeinden sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

§ 8

Beteiligung des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

1) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden und wird sowohl von den Bürgermeistern als auch den Beschäftigten der Gemeinden bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

2) Ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3) Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen.

§ 9

Datenschutzbericht

1) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz.

2) In diesem sind die den Gemeinden zur Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzpannen und Schutzlücken aufzuführen. Der Bericht enthält eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen.

3) Die Ergebnisse des Berichts werden mit den Gemeinden erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft.

4) Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

§ 10

Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

1) Die Gemeinden melden dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.

2) Die Gemeinde übersendet den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten jährlich eine Liste der gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. Die Gemeinde prüft die Liste auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit und aktualisiert sie.

§ 11

Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

1) Jeder Mitarbeiter in den Gemeinden meldet seinem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Bürgermeister informiert den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten über den Verstoß.

2) Soweit dem Bürgermeister der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte diesen. Er teilt in jedem Fall seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.

3) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte meldet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn der Bürgermeister unter Berücksichtigung der Ein-

schätzung des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO ausnahmsweise nicht vorliegen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

4) Der Bürgermeister entscheidet auf der Grundlage der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt durch den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leitet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

§ 12

Erfüllung der Rechte der betroffenen Person

1) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte koordiniert die Erfüllung der Rechte der Betroffenen Person nach Art. 15 ff. DSGVO wenn mehrere Gemeinden betroffen sind.

2) Die federführende Bearbeitung erfolgt durch die jeweilige Gemeinde im Einvernehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.

§ 13

Datenschutzfolgenabschätzung

Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte koordiniert die Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung.

§ 14

Auftragsverarbeitung

1) Die Gemeinde prüft vor Vertragsabschluss, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

2) Hierzu lässt sich die Gemeinde entsprechende Nachweise/Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten ein.

§ 15

Vertrauliche Meldung

1) Erlangt ein Mitarbeiter von einem Datenschutzverstoß Kenntnis, kann er sich jederzeit unmittelbar an den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

2) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte behandelt die Meldung vertraulich.

3) Er darf Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Personen nicht ohne deren Einverständnis offenbaren.

In der Reihenfolge geändert:

§ 2 – vorher § 3

Sitz und Beschäftigung des bestellten Datenschutzbeauftragten

1) Der gemeinsam behördliche Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt Miltenberg. Er wird vom Landkreis Miltenberg im Rahmen eines Dienst-/ Arbeitsvertragsverhältnisses beschäftigt und entsprechend besoldet/vergütet. Die Personalentscheidung trifft der Landkreis unter Beteiligung des Arbeitskreises Kommunales Behördennetz.

2) Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Gemeinden schriftlich als solcher bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar unterstellt (§ 4f Abs. 3 BDSG). Die Bestellung des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgt durch das Landratsamt Miltenberg.

3) Der Landkreis Miltenberg gewährleistet, dass sich der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte die nötigen Fachkenntnisse aneignen und diese im Bedarfsfall auch anpassen kann. Der Landkreis stellt dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

§ 5 – vorher § 2

Zuständigkeit des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

1) Dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

- Unterrichtung und Beratung der Gemeinden oder des Auftragsverarbeiters, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten (Art. 39 Abs. 1 lit. a DSGVO),
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen (Art. 39 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 39 Abs. 1 lit. d DSGVO),
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen (Art. 39 Abs. 1 lit. e DSGVO),
- Koordination der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis 22 DSGVO,
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35f. DSGVO,
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO,
- Begleitung der Gemeinden beim Erlass von Datenschutz-Richtlinien, beim Erstellen des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG sowie beim Erfüllen der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO einerseits durch Stellung von Vorlagen und andererseits durch Hilfestellung beim Anpassen der Vorlagen auf die konkrete Situation in der Gemeinde.

2) Weitere, fachgesetzlich zugewiesene Aufgaben des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 16 – vorher § 6

Kostenregelung

1) Durch die Aufgabenerledigung des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten anfallenden Betrieb-, Personal-, und Sachkosten werden anteilig auf die Beteiligten wie folgt umgelegt:

- Die Kosten tragen der Landkreis und die beteiligten Gemeinden je zur Hälfte
- Der Anteil der beteiligten Gemeinden wird entsprechend der jeweiligen amtlichen Einwohnerzahl (Feststellung durch das Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) zum Stand 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres auf diese umgelegt.

2) Die Umlage wird vom Landratsamt Miltenberg berechnet, halbjährlich im Januar und Juli eines jeden Jahres für die jeweils zurückliegenden sechs Monate fällig und über die Kreiskasse von den beteiligten Gemeinden eingezogen. Die Abrechnung erfolgt mittels schriftlicher Rechnung.

§ 17 – vorher § 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden.

3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Landratsamt Miltenberg zu erklären.

4) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentlich Kündigung) bleibt unberührt.

5) Sollte eine Körperschaft die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

6) Sollte der Landkreis Miltenberg diese Vereinbarung kündigen, tritt diese zum Kündigungszeitpunkt für alle beteiligten Körperschaften vollumfänglich außer Kraft.

§ 18 – vorher § 8

Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Gemeinden sowie die Regierung von Unterfranken erhalten eine beglaubigte Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Das Original der Zweckvereinbarung verbleibt im Landratsamt Miltenberg.

§ 19 – vorher § 9

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten soll zunächst die Regierung von Unterfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 20 – vorher § 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle beteiligten Gemeinden, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 21 – vorher § 11

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sollen je zur Hälfte von den Kommunen und vom Landkreis getragen werden. Zu den umlagefähigen Kosten gehören auch fachbezogene Fortbildungen.

Insgesamt 26 Kommunen haben den Wunsch geäußert, sich bei der Zweckvereinbarung über den Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu beteiligen.

Bei einem Gesamtaufwand von 70.000 Euro liegt der Gesamtaufwand für die 26 Gemeinden bei ungefähr 27,00 Euro pro 1000 Einwohner / pro Monat.

Für Obernburg bedeutet dies eine Beteiligung von ungefähr 243,00 € / Monat. (ca. 2.916 €/Jahr).

Beschluss:

Die Stadt Obernburg a.Main tritt der „Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Miltenberg sowie der Landkreis und das Landratsamt Miltenberg“ bei.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Kindergartenerweiterung/Kindergartenneubau - Standort, Gruppenanzahl Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Gruppenanzahl:

Die Bedarfsermittlung an Kindertageseinrichtungsplätzen hat ergeben, dass die Stadt Obernburg insgesamt einen Bedarf von 271 Plätzen im Bereich des Kindergartens und von 80 Plätzen im Bereich der Kinderkrippen hat.

Dies entspricht 11 Kindergartengruppen und 7 Krippengruppen.

Derzeit verfügt die Stadt über insgesamt 9 Kindergartengruppen und 6 Krippengruppen.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landratsamt Miltenberg, Frau Fluhrer, Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen, wird die Schaffung von 2 Kindergartengruppen und 1 Krippengruppe als notwendig angesehen.

Sollte die Stadt Obernburg zum Ergebnis kommen, dass mehr Gruppen benötigt werden, ist dies zu begründen.

Die Verwaltung ist nach Prüfung des Bedarfes und der Warteliste zum Ergebnis gekommen, dass im Stadtgebiet die Schaffung von 2 Kindergartengruppen und 2 Krippengruppen notwendig ist. Begründet ist dies durch die bereits jetzt bestehende Warteliste im Bereich der Krippe von insgesamt 13 Kindern. Auch durch den Bau der neuen Doppelhaushälften im Bereich der Ferienstraße wird es voraussichtlich zu einer weiteren Erhöhung des Bedarfes an Krippenplätzen kommen.

Standort:

Im Rahmen der Sondierung möglicher Bauflächen für einen Kita Neu- oder Anbau hat sich das Flurstück Nr. 700 der Gemarkung Eisenbach besonders geeignet erwiesen:

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bereits gegeben (Sondergebietsfläche Kindergarten), LRA stellt eine Genehmigung ohne Aufsetzung eines B-Plan in Aussicht.
- Bauliche Realisierbarkeit wegen überarbeiteter Überschwemmungskartierung lt. LRA möglich.
- Leicht zu bebauender und in der Fläche ausreichender Baugrund (Ebenerdigkeit).
- Synergieeffekte Sport mit Kultur- und Sporthalle (Ggf. weglassen von Mehrzweckräumen zur Geldersparnis)
- Synergieeffekte Kita Abenteuerhaus (Ggf. Personal) – entweder als Anbau oder in direkter Nachbarschaft
- Ausreichendes Außengelände.



Der Hauptausschuss hat am 03.12.2018 im nichtöffentlichen Teil einstimmig folgendem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Neubau/Anbau von 2 Kindergartengruppen und 2 Kinderkrippengruppen am Standort Wiesentalstraße 52.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Jahresrückblick des 1. Bürgermeisters Information

Der ausführliche Bericht des Bürgermeisters wird ins Netz gestellt und der Niederschrift beigelegt. Bürgermeister Fieger gibt an dieser Stelle aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nur einen stichpunktartigen Rückblick.

Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Stadtrat Giegerich verlässt um 19:00 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Jany bedankt sich im Namen seiner Stadtratsfraktion, auch und besonders bei der Verwaltung. Bürgermeister Fieger wird den Dank an die KollegInnen im Rathaus weiter geben.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Pressefreiheit und Bericht Personalrat

Stadtrat Schmittner äußert sich zum Thema Pressefreiheit, speziell zur Berichterstattung des Main-Echo zum Personalrat der Stadtverwaltung Obernburg. Er stellt die Frage, wie es mit dem Personalrat in den anderen Kommunen aussehe.

Bürgermeister Fieger hat in der Kreistagssitzung am vergangenen Montag in Erfahrung gebracht, dass folgende Gemeinden **keinen** Personalrat haben:

Schneeberg, Kirchzell, Hausen, Kleinwallstadt, Eschau, Dorfprozelten, Mönchberg, Amorbach und Eisenfeld

Einen Personalrat haben:

Collenberg, Erlenbach, Wörth, Miltenberg, Großheubach, Niedernberg, Mömlingen und Großwallstadt (noch bis Februar 2019).

Diese Auflistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ergeben sich aus persönlichem Ansprechen der Landkreiskreisbürgermeister anlässlich der Kreistagssitzung.

Obernburg ist also nicht die einzige Gemeinde im Kreis, die keinen Personalrat hat.

TOP 8.2 Brückenprüfungen

Stadtrat Knecht möchte wissen, ob die Feststellung der Schadhaftheit der Brücke über die Wendelinushohl durch eine Fachfirma gemacht worden sei und wie es sich insgesamt mit den Vorschriften zu Brückenprüfungen verhalte.

Bauamtsleiter Hermann erklärt, dass Hauptprüfungen alle sieben Jahre anstünden. Ein Teil der Prüfungen aus dem letzten Jahr sei bereits nachgeholt worden. Im kommenden Jahr stünden acht oder neun Prüfungen an. Ergebnisse von zuletzt begutachteten Brücken seien heute eingetroffen. Entsprechende Information erfolge in der nächsten Sitzung des Bauausschusses.

TOP 9 Bürgerfragen

TOP 9.1 Walter Wölfelschneider zum Leerstandsmanagement

Walter Wölfelschneider fragt zum Thema Innenentwicklung bzw. Flächen- und Leerstandsmanagement: Welche Absichten und Strategien gibt es? Und wie ist die Nutzung des Anwesens Sieg in der Oberen Gasse 13 geplant?

Bürgermeister Fieger äußert sich zum Leerstandsmanagement für Gewerbeleerstand. Die Verwaltung habe dem WiSo vorgeschlagen, hierfür im Haushaltsplan 2019 ein Budget von 20.000 EUR zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung über diesen Vorschlag sei zurückgestellt bis Herr Wedde vom Einzelhandelsverband in der WiSo-Sitzung am 24.01.2019 zum Thema referiert habe.

Bei privaten Gebäuden sei in Obernburg bisher noch nichts unternommen worden.

Bezüglich des Anwesens Sieg habe es am vergangenen Dienstag einen Behördentermin mit Frau Kircher (Regierung von Unterfranken), Herrn Dr. Brandl (Landesamt für Denkmalpflege), Herrn Kreisbaumeister Wosnik u. a. auch am und im Anwesen Sieg gegeben. Dieses stelle eine mögliche Erweiterungsfläche für das Museum dar. Es sei bei diesem Vor-Ort-Termin auch über die Möglichkeit eines studentischen Ideenwettbewerbs, z. B. in Zusammenarbeit mit der FH Würzburg, gesprochen worden. Frau Kircher habe zugesagt, dass ein Ideenwettbewerb in diesem Fall förderfähig sei.

TOP 9.2 Gerd Bernhard und der Arbeitsschutz

Gerd Bernhard bittet um schriftliche Übermittlung der Stellungnahme der Verwaltung aus TOP Ö 2.5.

Bürgermeister Fieger teilt mit, dass die Auskunft im zu veröffentlichenden Protokoll eins zu eins dargestellt werde.

Herr Bernhard wiederholt Teile seiner Aussagen aus der Sitzung des Stadtrates im Oktober, deren Vorsitz der zweite Bürgermeister Giegerich gehabt hat: Es sei um Arbeiten im Eisenbacher Friedhof gegangen, die von städtischen Bauhofmitarbeitern ohne angemessenen Arbeitsschutz durchgeführt worden seien.

Bürgermeister Fieger bittet Herrn Bernhard diesbezüglich um konkrete Angaben, so dass dies überprüfbar sei.

Festtagswünsche und Einladung zum Neujahrsempfang

Bürgermeister Fieger wünscht allen frohe und erholsame Feiertage und einen guten Abschluss des Jahres 2018. Er lädt zum Neujahrsempfang der Stadt Obernburg am Samstag, 5. Januar 2019, um 17:00 Uhr in die Sport- und Kulturhalle Eisenbach ein.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in